

Vollstreckungsplan

für das Land

Nordrhein-Westfalen

(AV d. JM v. 16. September 2003 – 4431 – IV B. 28 -)

Wichtiger Hinweis

Der Vollstreckungsplan wird derzeit überarbeitet.
Die aktuellen Zuständigkeiten finden Sie über die Abfrage der Datenbank.

Den aktuellen Stand geben wieder:

Teil 2 III. Abschnitt

Teil 2 IV. Abschnitt

Teil 2 V. Abschnitt

Teil 3

Teil 4

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- I. Abschnitt Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten
- II. Abschnitt Abweichen vom Vollstreckungsplan, Verlegung
- III. Abschnitt Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen
- IV. Abschnitt Unterbringung von Müttern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern
- V. Abschnitt Vollzug von Maßnahmen der Besserung und Sicherung;
Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO und 275 a Abs. 5 StPO

Teil 2

Einweisungsplan

- I. Abschnitt Freiheitsstrafe (Vollzugsdauer 3 Monate und mehr)
- II. Abschnitt Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft, Abschiebungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Ersatzfreiheitsstrafe, Freiheitsstrafe (Vollzugsdauer unter 3 Monate)
- III. Abschnitt Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
- IV. Abschnitt Maßnahmen der Besserung und Sicherung
- V. Abschnitt Jugendarrest

Teil 3

Verzeichnis der Vollzugsanstalten

Teil 4

Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

I. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten und der Einrichtungen zur Vollstreckung des Jugendarrests richtet sich nach den folgenden Bestimmungen sowie nach dem Einweisungsplan (Teil 2).

Zu berücksichtigen sind ferner die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW), das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW), des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW), des Sicherungswahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) sowie die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

2.

Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig ist, ist, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, an männlichen Personen in der JVA Düsseldorf, an weiblichen Personen in der JVA Köln zu vollziehen.

3.

Männliche zu Freiheitsstrafe verurteilte und nicht auf freiem Fuß befindliche Personen deutscher Nationalität mit einer Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten sind zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Hagen einzuweisen (§ 152 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit im Einzelnen ergibt sich aus dem Einweisungsplan (Teil 2 Abschnitt I Sp. 9).

Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Gefangenen zum weiteren Vollzug in eine der in den Richtlinien für das Einweisungsverfahren bezeichneten Anstalten oder in die in der Einweisungsentscheidung sonst bestimmte Justizvollzugsanstalt verlegt (§ 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

4.

Männliche zu Jugendstrafe verurteilte Personen, die während der Untersuchungs- oder Sicherungshaft an einem Auswahlverfahren nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen (4412 – IV B. 44) teilgenommen haben, sind – ggf. abweichend vom Einweisungsplan (Teil 2 Abschnitt III) – in die Anstalt einzuweisen, die im Auswahlverfahren bestimmt worden ist.

Die im Auswahlverfahren bestimmte sachlich und örtlich zuständige Vollzugsanstalt wird der Vollstreckungsbehörde umgehend mitgeteilt. In den Fällen des § 84 Abs. 2 JGG ist die Mitteilung an das erkennende Gericht erster Instanz mit der Bitte um Weiterleitung an die Vollstreckungsbehörde zu richten.

5.

Soweit im Einweisungsplan (Teil 2) nach Anstalten des Erst- und Regelvollzuges unterschieden wird, gilt Folgendes:

In Anstalten des Erstvollzuges sind zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen einzuweisen, die bisher nicht mehr als drei Monate Freiheitsstrafe verbüßt haben und gegen die eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet war oder ist. Die übrigen zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen sind in Anstalten des Regelvollzuges einzuweisen.

6.

Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe – z.B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen des Verurteilten – unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 4 StVollstrO.

7.

Ist im Anschluss an eine Jugendstrafe eine weitere Jugendstrafe zu vollstrecken (§ 31 Abs. 3 JGG) oder eine neue Einheitsjugendstrafe gebildet worden (§ 31 Abs. 2 JGG), so ist der Vollzug in der bisherigen Anstalt fortzusetzen. Abschnitt II Nr. 3 bleibt unberührt.

8.

Gefangene, gegen die im Anschluss an im Erwachsenenvollzug verbüßte Freiheitsstrafe eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben, wenn sie vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG), in der bisherigen Anstalt, sofern diese sachlich zuständig ist. Beträgt die Vollzugsdauer mehr als 30 Monate gilt Nr. 3 entsprechend.

9.

In Sachen, in denen im ersten Rechtszug in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist, richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten nach dem Einweisungsplan (Teil 2). Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 24 Abs. 5 StVollstrO.

II. Abweichen vom Vollstreckungsplan, Verlegung

1.

Nach §§ 8 Abs. 1, 65 und 85 StVollzG sowie §§ 13, 69 und 75 JStVollzG NRW kann der Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung (Erziehung) des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation, zu seiner sicheren Unterbringung, aus medizinischen oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Verlegung von Untersuchungsgefangenen nach Nrn. 14 Abs. 3, 57 und 66 UVollzO.

2.

Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann die zuständige Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde auch in eine andere als die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einweisen (§ 26 StVollstrO, Abs. 2, Satz 1, 1. Alternative). Für eine Verlegung nach Beginn des Vollzuges (§ 26 StVollstrO, Abs. 2, Satz 1, 2. Alternative) gilt die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde für die Fälle erteilt, in denen zwischen den betroffenen Anstaltsleitungen Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielt worden ist.

3.

Soll der Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Vollzugsanstalt eines anderen Landes eingewiesen oder verlegt werden, so ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstweg der Aufsichtsbehörde zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO zu berichten.

4.

Für Verlegungen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug und zur Teilnahme an beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahmen sowie zur Aufnahme von freien Beschäftigungsverhältnissen gelten die einschlägigen besonderen Bestimmungen.

5.

Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung vollzogen und stellt sich heraus, dass der Gefangene für den offenen Vollzug nicht geeignet ist oder die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr gegeben sind, ist der Gefangene in die geschlossene Anstalt zu verlegen, die zuständig gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug nicht vorgelegen hätten. Ein nach Teil 2 Abschn. I Sp. 4 eingewiesener deutscher Gefangener, der für den offenen Vollzug nicht geeignet ist oder bei dem die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr gegeben sind, ist bei einer Restvollzugsdauer von mehr als 30 Monaten in die Einweisungsanstalt (JVA Hagen) und bei einer Restvollzugsdauer von weniger als 30 Monaten in die in Teil 2 Abschn. I Spn. 5 – 8 bezeichneten geschlossenen Anstalten zu verlegen.

6.

Männliche vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b JGG) sind, sofern die Vollzugsdauer nicht mehr als 30 Monate beträgt, in die für den früheren Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges zu verlegen. Beträgt die Vollzugsdauer mehr als 30 Monate, gilt Abschnitt II Nr. 5 entsprechend.

7.

Weibliche vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene (§ 89b JGG) sind in die für den früheren Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges zu verlegen.

8.

Männliche Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und bei denen die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 StVollzG angezeigt ist, sind nach Maßgabe der einschlägigen besonderen Bestimmungen in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen (§ 9 Abs. 1 StVollzG).

Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind und das Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt hergestellt ist (§ 9 Abs. 2 StVollzG).

9.

Männliche ausländische Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 30 Monaten können von der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Verbüßungsanstalt des geschlossenen Vollzuges in die Einweisungsanstalt (JVA Hagen) verlegt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der ausländerrechtlichen Situation aus Gründen der Behandlung angezeigt erscheint, der Gefangene zustimmt und das Einvernehmen mit der Einweisungsanstalt hergestellt ist.

III. Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen

1.

Gefangene und Sicherungsverwahrte, die einer Krankenhausunterbringung bedürfen, sind in das nach Nrn. 3 bis 5 zuständige Anstaltskrankenhaus zu verlegen (§ 65 Abs. 1 StVollzG, § 69 Abs. 1 JStVollzG NRW, Nr. 57 UVollzO), sofern nicht eine Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges notwendig ist (§ 65 Abs. 2 StVollzG, § 69 Abs. 2 JStVollzG NRW, Nr. 57 UVollzO). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen mit folgenden Ergänzungen:

1.1

Bei der Verlegung sind – ausgenommen in den Fällen der Nr. 1.2 – nur die Stücke der Habe mitzugeben, die für die Dauer der Unterbringung im Anstaltskrankenhaus erforderlich sind.

1.2

Von der Rückverlegung der Gefangenen in die zuständige Justizvollzugsanstalt kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Kürze der restlichen Vollzugsdauer angezeigt erscheint.

2.

Bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten hat die Vollstreckungsbehörde die Aufnahme in das Anstaltskrankenhaus oder in eine Pflegeabteilung unmittelbar bei der Leitung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zu beantragen.

3.

Gefangene und Sicherungsverwahrte sind dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zuzuführen, wenn sie einer stationären Untersuchung oder Behandlung bedürfen.

4.

Suchtmittelabhängige Gefangene und Sicherungsverwahrte, die einer stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, sind dem Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zuzuführen.

Intravenös Drogenabhängige oder Methadonsubstituierte aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Thüringen, die nach ihrer durch das Modellprojekt „Rückkehrhilfe für deutsche Drogenabhängige aus den Niederlanden“ vermittelten Rückkehr aus den Niederlanden in Haft genommen worden sind und einer dringenden stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, sind vorübergehend dem Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zuzuführen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass in jedem Einzelfall zwischen dem Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg und der nach Abschluss der erforderlichen Entzugsbehandlung zuständigen Justizvollzugsanstalt des anderen Landes sowie der für die Strafvollstreckung oder Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaft (ggf. auch dem Haftrichter) Einvernehmen hergestellt worden ist über

- a) die vorübergehende Aufnahme des Gefangenen im Justizvollzugs Krankenhaus,
- b) die anschließende Verlegung in die jeweils zuständige Justizvollzugsanstalt des anderen Landes und
- c) die Übernahme sämtlicher Kosten (einschließlich des Transports) durch das andere Land.

5.

Männliche Gefangene und Sicherungsverwahrte, die infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen – insbesondere chronisch Kranke, Versehrte und Alterskranke -, sind den Pflegeabteilungen beim Justizvollzugskrankenhaus NRW oder der JVA Hövelhof zuzuführen.

Vor der Verlegung ist bei der unter dem Aspekt der heimatnahen Unterbringung in Betracht kommenden Pflegeeinrichtung unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten (einschließlich der Gesundheitsakten und einer Äußerung der Anstaltsärztin / des Anstaltsarztes) anzufragen, ob eine Aufnahme möglich ist. Bei Gefangenen, die infolge ihres Gesundheitszustandes werktäglicher ärztlicher Visite oder einer sicheren Unterbringung bedürfen, kommt vorrangig eine Unterbringung in der Pflegeabteilung des JVK in Betracht.

IV. Unterbringung von Müttern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern

Mütter mit noch nicht schulpflichtigen Kindern (§ 80 StVollzG, § 117 JStVollzG NRW) können in die Mutter-Kind-Einrichtung bei dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg eingewiesen oder verlegt werden. Die Einrichtung ist eine Abteilung des offenen Vollzuges. Für die Unterbringung gelten § 10 StVollzG und die einschlägigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften bzw. § 15 JStVollzG NRW.

Die Einweisung und Verlegung der weiblichen Verurteilten/Gefangenen ist bei der Leitung des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg zu beantragen.

Das Nähere regeln die besonderen Bestimmungen für die Mutter-Kind-Einrichtung.

**V. Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung;
Unterbringung nach §§ 81, 126 a und 275 a Absatz 5 StPO**

1.

Für die Vollstreckung von Sicherungsverwahrung gelten die Regelungen in Teil 2 Abschn. IV 1 des Vollstreckungsplans. Für die Vollstreckung eines Unterbringungsbefehls gem. § 275 a Absatz 5 StPO gelten die Regelungen für die Untersuchungshaft in Teil 2 Abschnitt II des Vollstreckungsplans, Spalten 3 und 4.

2.

Für den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt gem. §§ 63 und 64 StGB sind i.d.R. die Landschaftsverbände zuständig (§ 29 Abs. 2 MRVG).

Bei der Einweisung durch die Vollstreckungsbehörden ist nach § 36 MRVG der § 13 MRVG (i.d.F. vom 18.12.1984) in Verbindung mit § 12 der Durchführungsverordnung zum MRVG (DV-MRVG) vom 04.10.1986 (GV. NW. S. 668) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der DV-MRVG vom 11.12.1987 (GV. NW. 1988 S. 55) zu berücksichtigen.

Auf den zu Teil 2 Abschn. IV 2/3 des Vollstreckungsplans aufgenommenen Abdruck der Verordnung zur Änderung der DV-MRVG vom 11.12.1987 wird Bezug genommen.

3.

Für die Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO stehen die im Organisationsplan für den Maßregelvollzug (Anlage zu § 12 DV-MRVG, vgl. Teil 2 Abschn. IV 2/3 des Vollstreckungsplans) bezeichneten sowie ggf. weitere von den Landschaftsverbänden benannte Einrichtungen zur Verfügung.

Das Aufnahmeersuchen ist unmittelbar an die Einrichtung zu richten. Ihm ist eine Abschrift des Unterbringungsbeschlusses/Unterbringungsbefehls beizufügen; liegt die Abschrift zur Zeit des Aufnahmeersuchens noch nicht vor, ist sie unverzüglich nachzusenden. Bevor das Ersuchen gestellt wird, sollte die Aufnahme mit der Einrichtung abgestimmt sein. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Aufnahme Schwierigkeiten, kann der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug um Vermittlung gebeten werden.

Teil 2

Einweisungsplan

I. Abschnitt

Freiheitsstrafe (Vollzugsdauer 3 Monate und mehr)

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	OLG-Bezirk Düsseldorf	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Essen	3 bis unter 6 M. Essen 6 bis einschl. 18 M. Düsseldorf	Köln	Geldern	Hagen	Düsseldorf	Willich I
	Düsseldorf Langenfeld Neuss Ratingen									
2	Duisburg	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	3 bis unter 12 M. Essen 12 bis einschl. 18 M. Kleve	Essen	Kleve	Geldern	Hagen	Geldern	Geldern
	Dinslaken									
	Duisburg									
	Duisburg-Hamborn									
	Duisburg-Ruhrort									
	Mülheim a. d. Ruhr									
	Oberhausen									
Wesel										

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis Einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3	Kleve Emmerich Geldern Kleve Moers Rheinberg	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Außenstellen –	Kleve	3 bis unter 9 M. Dortmund 9 bis einschl. 18 M. Kleve <u>hinsichtlich</u> AG Geldern und AG Moers: Essen	Geldern	Geldern	Hagen	Kleve	Geldern
4	Krefeld Kempfen Krefeld Nettetal	Moers-Kapellen	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Willich I	3 bis unter 9 M. Essen 9 bis einschl. 18 M. Geldern	Willich I	Geldern	Hagen	Willich I	Willich I

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Mönchengladbach Mönchengladbach-Rheydt Viersen	Mönchengladbach-Giesenkirchen	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Oberhausen	3 bis unter 6 M. Düsseldorf 6 bis unter 9 M. Köln 9 bis einschl. 18 M. Geldern	Willich I	Oberhausen	Hagen	Willich I	Willich I
6	Wuppertal Mettmann Remscheid Solingen Velbert Wuppertal	ZwA Remscheid	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Wuppertal	Düsseldorf " " "	Wuppertal	Bochum	Hagen	Wuppertal	Remscheid

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7	OLG-Bezirk Hamm Arnsberg Brilon Marsberg Medebach Menden (Sauerland) Meschede Schmallenberg Soest Warstein Werl	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Schwerte	Hamm	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	Bielefeld Bielefeld Bünde Gütersloh Halle Herford Lübbecke Minden Bad Oeynhausen Rahden Rheda-Wiedenbrück	Bielefeld-Senne - Hafths. Ummeln -	Bielefeld-Senne - Außenstellen-	Münster	Bielefeld-Brackw.	Münster	Bielefeld-Brackw.	Hagen	Münster	Bielefeld-Brackwede
9	Bochum Bochum Herne Herne-Wanne Recklinghausen Witten	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Münster	Bochum	Bochum	Bochum	Hagen	Bochum	Bochum

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10	Detmold Blomberg Detmold Lemgo	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Münster	Detmold	Münster	Detmold	Hagen	Detmold	Werl
11	Dortmund Castrop-Rauxel Dortmund Hamm Kamen Lünen Unna	Castrop-Rauxel „ Bielefeld-Senne - Hafths. Ummeln - „ „ „	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bochum	Dortmund „ Hamm „ „ „	Münster	Werl	Hagen	Münster Dortmund Münster „ „ „	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte							
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate			
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer		
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
12	Essen Bottrop Dorsten Essen Essen-Borbeck Essen-Steele Gelsenkirchen Gelsenkirchen-Buer Gladbeck Hattingen Marl	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne -Außenstellen -	Münster	3 bis unter 9 M. Bochum 9 bis einschl. 18 M. Gelsenkirchen	Münster		Geldern " " Essen Geldern " " " " " " "	Hagen	Münster " Gelsenkirchen " " " Münster Gelsenkirchen Münster	Bochum
13	Hagen Altena Hagen Iserlohn Lüdenscheid Meinerzhagen Plettenberg Schwelm Schwerte Wetter	Attendorn	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Remscheid	Hamm Schwerte Hamm Dortmund Siegen Dortmund " " "	Schwerte	Werl	Hagen	Werl	Werl	

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14	Münster Ahlen Beckum Ibbenbüren Tecklenburg Warendorf Ahaus Bocholt Borken Coesfeld Dülmen Gronau (Westf.) Lüdinghausen Münster Rheine Steinfurt	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Münster	3 bis unter 9 M. Coesfeld 9 bis einschl. 18 M. Bielefeld-Brackw. 3 bis unter 9 M. Coesfeld 9 bis einschl. 18 M. <u>hinsichtlich</u> AG Ahaus, AG Borken, AG Rheine und AG Steinfurt: Hamm	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	Paderborn Brakel Delbrück Höxter Lippstadt Paderborn Warburg	Bielefeld-Senne - Hafths. Ummeln -	Bielefeld-Senne -Außenstellen -	Münster	Werl	Münster	Werl	Hagen	Werl	Werl
16	Siegen Bad Berleburg Lennestadt Olpe Siegen	Attendorn	Bielefeld-Senne -Außenstellen -	Siegen	Siegen	Schwerte	Siegen	Hagen	Werl	Werl

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									bis einschl. 48 Monate	Von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17	OLG-Bezirk Köln Aachen Aachen Düren Eschweiler Geilenkirchen Heinsberg Jülich Monschau Schleiden	Moers-Kapellen	Euskirchen	3 bis unter 12 M. Oberhausen 12 bis einschl. 18 M. Remscheid	3 bis unter 9 M. Köln 9 bis einschl. 18 M. Düsseldorf	Oberhausen	Rheinbach	Hagen	Aachen	Aachen

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		übrige Verurteilte						
		Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 24 Monate	Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate	Freiheitsstrafe von 3 bis einschl. 18 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate		Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monate		
				Erstvollzug	Regelvollzug	Erstvollzug	Regelvollzug	Deutsche	Ausländer	
									Bis einschl. 48 Monate	Von mehr als 48 Monate
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
18	Bonn Bonn Euskirchen Königswinter Rheinbach Siegburg Waldröhl	Castrop-Rauxel Euskirchen Castrop-Rauxel Euskirchen Castrop-Rauxel "	Euskirchen	Wuppertal	Rheinbach	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Rheinbach	Rheinbach
19	Köln Bergheim Bergisch-Gladbach Brühl Gummersbach Kerpen Köln Leverkusen Wermelskirchen Wipperfürth	Attendorn	ZwA Remscheid " Euskirchen ZwA Remscheid Euskirchen " ZwA Remscheid " "	3 bis unter 12 M. Köln 12 bis einschl. 18 M. Remscheid	3 bis unter 9 M. Köln 9 bis einschl. 18 M. Rheinbach <u>hinsichtlich</u> AG Gummersb, AG Leverkusen: Köln	Remscheid	Rheinbach	Hagen	Köln	Aachen

Zu Spalten 3 und 4:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 5 bis 11 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Zu Spalten 10 und 11:

Auf die ergänzende Regelung unter Nr. 9 der allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 Abschnitt II) wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Freiheitsstrafe			
		Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden	Alle übrigen Verurteilten		
		3 Monate und mehr	3 Monate bis einschl. 18 Monate	über 18 Monate bis einschl. 3 Jahre	über 3 Jahre
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Düsseldorf				
1	Düsseldorf	Willich II - offenes Haus -	Köln	Willich II	Willich II
2	Duisburg	„	„	„	„
3	Kleve	„	Willich II	„	„
4	Krefeld	„	„	„	„
5	Mönchengladbach	„	„	„	„
6	Wuppertal	„	Köln	„	„
	OLG-Bezirk Hamm				
7	Arnsberg	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede
8	Bielefeld	„	„	„	„
9	Bochum	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
10	Detmold	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede
11	Dortmund	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
12	Essen	„	„	Willich II	Willich II
13	Hagen	„	Köln	Köln	„
14	Münster	Bielefeld-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede	Bielefeld-Brackwede
15	Paderborn	„	„	„	„
16	Siegen	„	Köln	Köln	„
	OLG-Bezirk Köln				
17	Aachen	Außenstelle Köln	Köln	Köln	Willich II
18	Bonn	„	„	„	„
19	Köln	„	„	„	„

Zu Spalte 3:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 4 bis 6 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

Teil 2

Einweisungsplan

II. Abschnitt

Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft,
Abschiebungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Ersatzfreiheitsstrafe,
Freiheitsstrafe (Vollzugsdauer unter 3 Monate)

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	OLG-Bezirk Düsseldorf										
	Düsseldorf										
	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Büren	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Castrop-Rauxel	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Essen
	Langenfeld	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Neuss	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
2	Duisburg										
	Dinslaken	Wuppertal	Duisburg- Hamborn	Büren	Wuppertal	Duisburg- Hamborn	Duisburg- Hamborn	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Moers-Kapellen	Duisburg- Hamborn
	Duisburg	„	Duisburg	„	„	„	„	„	„	„	„
	Duisburg-Hamborn	„	Duisburg-Hbn.	„	„	„	„	„	„	„	„
	Duisburg-Ruhrort	„	Duisburg	„	„	„	„	„	„	„	„
	Mülheim a. d. Ruhr	„	Duisburg-Hbn.	„	„	„	„	„	„	„	„
	Oberhausen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Wesel	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferung- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3	Kleve										
	Emmerich	Wuppertal	Kleve	Büren	Wuppertal	Kleve	Kleve	Moers-Kapellen	Moers-Kapellen	Moers-Kapellen	Oberhausen
	Geldern	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Kleve	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Moers	„	Duisburg-Hamborn	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rheinberg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
4	Krefeld										
	Kempen	Düsseldorf	Mönchengladbach	Büren	Düsseldorf	Duisburg- Hamborn	Duisburg- Hamborn	Moers-Kapellen	Moers-Kapellen	Moers-Kapellen	Duisburg- Hamborn
	Krefeld	„	Krefeld	„	„	„	„	„	„	„	„
	Nettetal	„	Mönchengladbach	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
5	Mönchengladbach										
	Erkelenz	Köln	Mönchengladbach	Büren	Köln	Mönchen- gladbach	Mönchen- gladbach	Mönchenglb.- Giesenkirchen	Mönchenglb.- Giesenkirchen	Mönchenglb.- Giesenkirchen	Willich I
	Grevenbroich	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Mönchengladbach	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Mönchengladbach- Rheydt	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Viersen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
6	Wuppertal										
	Mettmann	Wuppertal	Wuppertal	Büren	Wuppertal	Gelsenkirchen	Gelsen- kirchen	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	Bielefeld-Senne - Außenstellen -	ZwA Remscheid	Büren
	Remscheid	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Solingen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Velbert	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Wuppertal	„	„	„	„	„	„	„	„	„	Wuppertal

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
7	OLG-Bezirk Hamm Arnsberg Arnsberg Brilon Marsberg Medebach Menden (Sauerland) Meschede Schmallenberg Soest Warstein Werl	Iserlohn „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Hamm „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Büren „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Iserlohn „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Hamm „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Hamm „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Blfd.-Senne -Außenstellen- „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Blfd.-Senne -Außenstellen- „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Blfd.-Senne -Außenstellen- „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	Büren „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
8	Bielefeld										
	Bielefeld	Herford	Bielefeld- Brackwede	Büren	Herford	Detmold	Detmold	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Büren
	Bünde	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gütersloh	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Halle	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Herford	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Lübbecke	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Minden	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Bad Oeynhausen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rahden	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rheda-Wiedenbrück	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
9	Bochum										
	Bochum	Iserlohn	Bochum	Büren	Iserlohn	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Büren
	Herne	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Herne-Wanne	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Recklinghausen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Witten	„	Hagen	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		Alle übrigen Verurteilten
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
10	Detmold										
	Blomberg	Herford	Detmold	Büren	Herford	Detmold	Detmold	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Büren
	Detmold	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Lemgo	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
11	Dortmund										
	Castrop-Rauxel	Iserlohn	Dortmund	Büren	Iserlohn	Dortmund	Dortmund	Castrop- Rauxel	Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	Dortmund
	Dortmund	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Hamm	Herford	Hamm	„	Herford	Hamm	„	„	„	„	„
	Kamen	Iserlohn	„	„	Iserlohn	„	„	„	„	„	„
	Lünen	„	Dortmund	„	„	Dortmund	„	„	„	„	„
	Unna	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschiebungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
12	Essen										
	Bottrop	Wuppertal	Essen	Büren	Wuppertal	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Castrop-Rauxel	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Büren
	Dorsten	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Essen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Essen-Borbeck	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Essen-Steele	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gelsenkirchen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gladbeck	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Hattingen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Marl	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
13	Hagen										
	Altena	Iserlohn	Hagen	Büren	Iserlohn	Hagen	Siegen	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Castrop-Rauxel	Büren
	Hagen	Wuppertal	„	„	Wuppertal	„	„	„	„	„	„
	Iserlohn	Iserlohn	„	„	Iserlohn	„	„	„	„	„	„
	Lüdenscheid	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Meinerzhagen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Plettenberg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Schwelm	Wuppertal	Wuppertal	„	Wuppertal	„	„	„	„	„	„
	Schwerte	Iserlohn	Wuppertal	„	Iserlohn	„	„	„	„	„	„
	Wetter	„	Hagen	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
14	Münster										
	Ahaus	Herford	Münster	Büren	Herford	Münster	Münster	Blfd.-Senne -Außenstellen-	Blfd.-Senne -Außenstellen-	Blfd.-Senne -Außenstellen-	Büren
	Ahlen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Beckum	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Bocholt	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Borken	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Coesfeld	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Dülmen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gronau (Westf.)	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Ibbenbüren	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Lüdinghausen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Münster	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rheine	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Steinfurt	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Tecklenburg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Warendorf	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschiebungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
15	Paderborn										
	Brakel	Herford	Bielefeld-Brackwede	Büren	Herford	Hamm	Hamm	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Bi.-Senne - Hafthaus Ummeln -	Büren
	Delbrück	„	Hamm	„	„	„	„	„	„	„	„
	Höxter	„	Bielefeld-Brackwede	„	„	„	„	„	„	„	„
	Lippstadt	„	Hamm	„	„	„	„	„	„	„	„
	Paderborn	„	Bielefeld-Brackwede	„	„	„	„	„	„	„	„
	Warburg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
16	Siegen										
	Bad Berleburg	Iserlohn	Siegen	Büren	Iserlohn	Siegen	Siegen	Attendorn	Attendorn	Attendorn	Büren
	Lennebstadt	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Olpe	Köln	„	„	Köln	„	„	„	„	„	„
	Siegen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
17	OLG-Bezirk Köln Aachen Aachen Düren Eschweiler Geilenkirchen Heinsberg Jülich Monschau Schleiden	Köln ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Aachen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Büren ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Köln ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Aachen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Aachen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Moers- Kapellen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Moers- Kapellen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Moers- Kapellen ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,	Köln ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Männer 2 II 10

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschie- bungshaft	Zivilhaft		Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate		
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden		Alle übrigen Verurteilten
									Erstvollzug	Regelvollzug	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
18	Bonn										
	Bonn	Köln	Köln	Büren	Köln	Köln	Rheinbach	Euskirchen	Euskirchen	Euskirchen	Büren
	Euskirchen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Königswinter	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Rheinbach	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Siegburg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Waldbröl	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
19	Köln										
	Bergheim	Köln	Köln	Büren	Köln	Köln	Rheinbach	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	ZwA Remscheid	Büren
	Bergisch-Gladbach	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Brühl	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Gummersbach	„	Wuppertal	„	„	„	„	„	„	„	„
	Kerpen	„	Köln	„	„	„	„	„	„	„	„
	Köln	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Leverkusen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Wermelskirchen	„	Wuppertal	„	„	„	„	„	„	„	„
	Wipperfürth	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Zu Spalten 6 bis 9:

Soll Zivilhaft, Strafarrest oder eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung oder im Anschluss an eine Freiheitsentziehung, die in einer der in Teil 2 Abschnitt III bezeichneten Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird, vollzogen werden, ist von einer Verlegung abzusehen.

Zu Spalte 9:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalten 10 und 11:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 12 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Lfd. Nr.	Landgerichts- bezirk	Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft		Abschiebungs- haft Zivilhaft und Strafarrest	Ersatz- freiheitsstrafe (vgl. Fußnote)	Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate	
		Jugendliche und Heranwachsende	Erwachsene			Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden	Alle übrigen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7	8
OLG-Bezirk Düsseldorf							
1	Düsseldorf	Köln	Dinslaken	<u>Neuss</u> Dinslaken	Willich II - offenes Haus -	Willich II - offenes Haus -	Dinslaken
2	Duisburg	„	„	„	„	„	„
3	Kleve	„	„	„	„	„	„
4	Krefeld	„	„	„	„	„	„
5	Mönchengladb.	„	„	„	„	„	„
6	Wuppertal	„	Gelsenkirchen	„	„	„	„
OLG-Bezirk Hamm							
7	Arnsberg	Köln	Gelsenkirchen	<u>Neuss</u> Gelsenkirchen	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld- Brackwede
8	Bielefeld	„	Bielefeld- Brackwede	„	„	„	„
9	Bochum	„	Gelsenkirchen	„	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen
10	Detmold	„	Bielefeld- Brackwede	„	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld- Brackwede
11	Dortmund	„	Gelsenkirchen	„	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen
12	Essen	„	Dinslaken	„	„	„	„
13	Hagen	„	Gelsenkirchen	„	„	„	„
14	Münster	„	Bielefeld- Brackwede	„	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld-Senne -Hafthaus Ummeln-	Bielefeld- Brackwede
15	Paderborn	„	„	„	„	„	„
16	Siegen	„	Gelsenkirchen	„	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen - offener Vollzug -	Gelsenkirchen
OLG-Bezirk Köln							
17	Aachen	Köln	Köln	<u>Neuss</u> Dinslaken	Köln - Außenstelle Köln-	Willich II - offenes Haus -	Köln
18	Bonn	„	„	„	„	„	„
19	Köln	„	„	„	„	„	„

Zu Spalte 5:

Zivilhaft an weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden ist in der Justizvollzugsanstalt Köln zu vollziehen.

Zu Spalte 6:

Soweit diese nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft vollstreckt wird.

Personen, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalte 8 bezeichnete Anstalt einzuweisen oder zu verlegen.

Zu Spalte 7:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzuges auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323 a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalte 8 bezeichnete Anstalt einzuweisen.

Teil 2

Einweisungsplan

III. Abschnitt

Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)

Lfd. · Nr.	Oberlandes- gerichtsbezirk Landgerichts- bezirk	Jugendliche und Heranwachsende						
		Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft		Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG), Ersatzfreiheitsstrafe, Strafrest				
		männlich	weiblich	männlich			weiblich	
				auf freiem Fuß		alle Übrigen	auf freiem Fuß	alle Übrigen
unter 18 Jahren	18 Jahre und älter							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	OLG-Bezirk Düsseldorf		Köln	Heinsberg - offener Vollzug -	Hövelhof		Köln - offener Vollzug -	Köln
1	Düsseldorf	Heinsberg				Heinsberg		
2	Duisburg	Heinsberg				Heinsberg		
3	Kleve	Heinsberg				Heinsberg		
4	Krefeld	Heinsberg				Heinsberg		
5	Mönchenglad- bach	Heinsberg				Heinsberg		
6	Wuppertal	Wuppertal -Ronsdorf				Wuppertal -Ronsdorf		
	OLG-Bezirk Hamm		Köln	Iserlohn - offener Vollzug -	Hövelhof		Köln - offener Vollzug -	Köln
7	Arnsberg	Iserlohn				Iserlohn		
8	Bielefeld	Herford				Herford		
9	Bochum	Wuppertal -Ronsdorf				Wuppertal -Ronsdorf		
10	Detmold	Herford				Herford		
11	Dortmund	Iserlohn				Iserlohn		

zu Spalten 5, 6 und 8:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzugs auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

zu Spalten 5, 6 und 8:

Soll Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt werden, sind die Personen in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen. Personen, die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt wurden und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 7:

Personen die das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs eingewiesen oder verlegt worden sind (§ 89b Absatz 1 Satz 2 JGG), sind in die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf einzuweisen oder zu verlegen.

Lfd · Nr.	Oberlandes- gerichtsbezirk	Jugendliche und Heranwachsende							
		Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft		Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG), Ersatzfreiheitsstrafe, Strafarrest					
	Landgerichts- bezirk	männlich	weiblich	männlich			weiblich		
				auf freiem Fuß		alle Übrigen	auf freiem Fuß	alle Übrigen	
				unter 18 Jahren	18 Jahre und älter				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
12	Essen	Wuppertal -Ronsdorf					Wuppertal -Ronsdorf		
13	Hagen	Iserlohn					Iserlohn		
14	Münster	Herford					Herford		
15	Paderborn	Herford					Herford		
16	Siegen	Wuppertal -Ronsdorf					Wuppertal -Ronsdorf		
	OLG-Bezirk Köln		Köln	Heinsberg - offener Vollzug -	Hövelhof			Köln - offener Vollzug -	Köln
17	Aachen	Heinsberg					Heinsberg		
18	Bonn	Wuppertal -Ronsdorf					Wuppertal -Ronsdorf		
19	Köln	Wuppertal -Ronsdorf					Wuppertal -Ronsdorf		

zu Spalten 5, 6 und 8:

Personen, gegen die während des bevorstehenden Freiheitsentzugs auch eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Vergehens nach § 323a StGB, das im Zusammenhang mit dieser Handlung begangen wurde, zu vollziehen ist, sind in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen.

zu Spalten 5, 6 und 8:

Soll Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung von Untersuchungshaft vollstreckt werden, sind die Personen in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen. Personen, die zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt wurden und für eine Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind, sind in der Regel in die in Spalten 7 und 9 bezeichneten Anstalten einzuweisen oder zu verlegen.

zu Spalten 3 und 7:

Personen die das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs eingewiesen oder verlegt worden sind (§ 89b Absatz 1 Satz 2 JGG), sind in die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf einzuweisen oder zu verlegen.

Teil 2

Einweisungsplan

IV. Abschnitt

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Lfd. Nr.	Oberlandesgerichts- bezirk	Sicherungsverwahrung		Bemerkungen
		Männer	Frauen	
1	2	3	4	5
1	Düsseldorf	Werl	Willich II	
2	Hamm	Werl	Willich II	
3	Köln	Werl	Willich II	

Teil 2
Einweisungsplan

V. Abschnitt
Jugendarrest

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst	Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Düsseldorf				
	Düsseldorf				
1	Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
2	Langenfeld (Rhld.)	"	"	"	"
3	Neuss	"	"	"	"
4	Ratingen	"	"	"	"
	Duisburg				
5	Dinslaken	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
6	Duisburg	"	"	"	"
7	Duisburg-Hamborn	"	"	"	"
8	Duisburg-Ruhrort	"	"	"	"
9	Mülheim an der Ruhr	"	"	"	"
10	Oberhausen	"	"	"	"
11	Wesel	"	"	"	"
	Kleve				
12	Emmerich	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
13	Geldern	"	AG Geldern	"	"
14	Kleve	"	JAA Düsseldorf	"	"
15	Moers	"	AG Geldern	"	"
16	Rheinberg	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst	Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst
1	2	3	4	5	6
	Krefeld				
17	Kempen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
18	Krefeld	"	"	"	"
19	Nettetal	"	"	"	"
	Mönchengladbach				
20	Erkelenz	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	JAA Wetter	AG Geldern
21	Grevenbroich	"	"	"	"
22	Mönchengladbach	"	"	"	"
23	Mönchengladbach- Rheydt	"	"	"	"
24	Viersen	"	"	"	"
	Wuppertal				
25	Mettmann	JAA Remscheid	JAA Remscheid	JAA Wetter	JAA Wetter
26	Remscheid	"	"	"	"
27	Solingen	"	"	"	"
28	Velbert	"	"	"	"
29	Wuppertal	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst	Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Hamm				
	Arnsberg				
30	Arnsberg	JAA Lünen	AG Arnsberg	JAA Wetter	JAA Wetter
31	Brilon	"	JAA Lünen	"	"
32	Marsberg	"	AG Paderborn	"	"
33	Medebach	"	JAA Lünen	"	"
34	Menden (Sauerland)	"	AG Iserlohn	"	"
35	Meschede	"	JAA Lünen	"	"
36	Schmallenberg	"	"	"	"
37	Soest	"	AG Soest	"	"
38	Warstein	"	AG Lippstadt	"	"
39	Werl	"	AG Soest	"	"
	Bielefeld				
40	Bielefeld	JAA Lünen	AG Bielefeld	JAA Wetter	AG Minden
41	Bünde	"	"	"	"
42	Gütersoh	"	"	"	"
43	Halle (Westf.)	"	"	"	"
44	Herford	"	AG Lemgo	"	"
45	Lübbecke	"	JAA Lünen	"	"
46	Minden	"	AG Minden	"	"
47	Bad Oeynhausen	"	"	"	"
48	Rahden	"	AG Bielefeld	"	"
49	Rheda-Wiedenbrück	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst	Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst
1	2	3	4	5	6
	Bochum				
50	Bochum	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
51	Herne	"	"	"	"
52	Herne-Wanne	"	JAA Bottrop	"	"
53	Recklinghausen	JAA Düsseldorf	AG Lüdinghsn.	"	"
54	Witten	JAA Bottrop	JAA Bottrop	"	"
	Detmold				
55	Blomberg	JAA Lünen	AG Detmold	JAA Wetter	AG Detmold
56	Detmold	"	"	"	"
57	Lemgo	"	AG Lemgo	"	"
	Dortmund				
58	Castrop-Rauxel	JAA Lünen	JAA Lünen	JAA Wetter	JAA Wetter
59	Dortmund	JAA Bottrop	AG Dortmund	"	"
60	Hamm	JAA Lünen	JAA Lünen	"	"
61	Kamen	"	"	"	"
62	Lünen	"	"	"	"
63	Unna	"	AG Dortmund	"	"
	Essen				
64	Bottrop	JAA Bottrop	JAA Bottrop	JAA Wetter	JAA Wetter
65	Dorsten	"	"	"	"
66	Essen	"	"	"	"
67	Essen-Borbeck	"	"	"	"
68	Essen-Steele	"	"	"	"
69	Gelsenkirchen	JAA Düsseldorf	JAA Düsseldorf	"	"
70	Gladbeck	JAA Bottrop	JAA Bottrop	"	"
71	Hattingen	"	"	"	"
72	Marl	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst	Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst
1	2	3	4	5	6
	Hagen				
73	Altena	JAA Remscheid	AG Iserlohn	JAA Wetter	JAA Wetter
74	Hagen	"	JAA Remscheid	"	"
75	Iserlohn	"	AG Iserlohn	"	"
76	Lüdenscheid	"	AG Iserlohn	"	"
77	Meinerzhagen	"	JAA Remscheid	"	"
78	Plettenberg	"	AG Iserlohn	"	"
79	Schwelm	"	JAA Remscheid	"	"
80	Schwerte	"	AG Iserlohn	"	"
81	Wetter (Ruhr)	"	JAA Remscheid	"	"
	Münster				
82	Ahaus	JAA Lünen	AG Ahaus	JAA Wetter	AG Ahaus
83	Ahlen	"	AG Beckum	"	JAA Wetter
84	Beckum	"	"	"	"
85	Bocholt	JAA Bottrop	AG Bocholt	"	"
86	Borken	"	AG Borken	"	"
87	Coesfeld	JAA Lünen	AG Lüdinghausen	"	"
88	Dülmen	"	"	"	"
89	Gronau (Westf.)	"	AG Gronau	"	AG Ahaus
90	Ibbenbüren	"	AG Rheine	"	"
91	Lüdinghausen	JAA Lünen	AG Lüdinghausen	"	JAA Wetter
92	Münster	JAA Lünen	AG Münster	"	AG Münster
93	Rheine	JAA Bottrop	AG Rheine	"	AG Ahaus
94	Steinfurt	JAA Lünen	"	"	"
95	Tecklenburg	"	"	"	"
96	Warendorf	"	AG Münster	"	JAA Wetter

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst	Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst
1	2	3	4	5	6
	Paderborn				
97	Brakel	JAA Lünen	AG Brakel	JAA Wetter	AG Brakel
98	Delbrück	"	AG Paderborn	"	AG Paderborn
99	Höxter	"	AG Brakel	"	AG Brakel
100	Lippstadt	"	AG Lippstadt	"	JAA Wetter
101	Paderborn	"	AG Paderborn	"	AG Paderborn
102	Warburg	"	AG Brakel	"	AG Brakel
	Siegen				
103	Bad Berleburg	JAA Remscheid	JAA Remscheid	JAA Wetter	JAA Wetter
104	Lennestadt	"	AG Siegen	"	"
105	Olpe	"	"	"	"
106	Siegen	"	"	"	"

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Jungen		Mädchen	
		Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst	Dauerarrest Kurzarrest	Freizeitarrst
1	2	3	4	5	6
	OLG-Bezirk Köln				
	Aachen				
107	Aachen	JAA Remscheid	AG Köln	JAA Wetter	JAA Wetter
108	Düren	"	"	"	"
109	Eschweiler	"	"	"	"
110	Geilenkirchen	"	"	"	"
111	Heinsberg	"	"	"	"
112	Jülich	"	"	"	"
113	Monschau	"	"	"	"
114	Schleiden	"	"	"	"
	Bonn				
115	Bonn	JAA Remscheid	AG Köln	JAA Wetter	JAA Wetter
116	Euskirchen	"	"	"	"
117	Königswinter	"	"	"	"
118	Rheinbach	"	"	"	"
119	Siegburg	"	"	"	"
120	Waldbröl	"	JAA Remscheid	"	"
	Köln				
121	Bergheim	JAA Remscheid	AG Köln	JAA Wetter	JAA Wetter
122	Bergisch-Gladbach	"	"	"	"
123	Brühl	"	"	"	"
124	Gummersbach	"	JAA Remscheid	"	"
125	Kerpen	"	AG Köln	"	"
126	Köln	"	"	"	"
127	Leverkusen	"	JAA Remscheid	"	"
128	Wermelskirchen	"	"	"	"
129	Wipperfürth	"	"	"	"

Teil 3

Verzeichnis der Vollzugsanstalten

Verzeichnis der Vollzugsanstalten

A. Vollzugsanstalten im Bereich der Justizverwaltung

Aufsichtsbehörde: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf,
Postfachadresse: 40190 Düsseldorf, Tel. (02 11) 87 92 - 0, Telefax (02 11) 87 92 - 456, poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
1. Justizvollzugsanstalten				
1	JVA Aachen	Krefelder Straße 251 52070 Aachen Postfach 50 01 42 52085 Aachen	(0 24 1) 91 73 - 0 poststelle@jva-aachen.nrw.de www.jva-aachen.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
2	JVA Attendorn	Biggeweg 5 – 7 57439 Attendorn	(0 27 22) 920 - 0 poststelle@jva-attendorn.nrw.de www.jva-attendorn.nrw.de	mit Übergangshaus
3	JVA Bielefeld-Brackwede	Umlostraße 100 33649 Bielefeld Postfach 14 04 40 33624 Bielefeld	(0 52 1) 48 99 - 0 poststelle@jva-bielefeld- brackwede.nrw.de www.jva-bielefeld- brackwede.nrw.de	
4	JVA Bielefeld-Senne	Senner Straße 250 33659 Bielefeld Postfach 12 02 08 33652 Bielefeld	(0 52 1) 40 45 - 0 poststelle@jva-bielefeld- senne.nrw.de www.jva-bielefeld-senne.nrw.de	mit 16 Außenstellen
	mit Hafthaus Ummeln	Zinnstraße 33 33649 Bielefeld	(0 52 1) 48 99 - 0	
5	JVA Bochum	Krümmede 3 44791 Bochum Postfach 10 12 09 44712 Bochum	(0 23 4) 95 58 - 0 poststelle@jva-bochum.nrw.de www.jva-bochum.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
6	JVA Bochum-Langendreer - Berufsförderungsstätte -	Lütgendortmunder Hellweg 212 44894 Bochum Postfach 70 03 51 44883 Bochum	(0 23 4) 23 90 9 - 0 poststelle@jva-bochum- langendreer.nrw.de www.jva-bochumlangendreer.nrw.de	
7	JVA Castrop-Rauxel	Lerchenstraße 81 44581 Castrop-Rauxel Postfach 30 09 20 44561 Castrop-Rauxel	(0 23 05) 9 83 - 0 poststelle@jva-castrop-rauxel.nrw.de www.jva-castrop-rauxel.nrw.de	
8	JVA Detmold	Bielefelder Straße 78 32756 Detmold Postfach 19 63 32709 Detmold	(0 52 31) 6 14 - 0 poststelle@jva-detmold.nrw.de www.jva-detmold.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
9	JVA Dortmund	Lübecker Straße 21 44135 Dortmund Postfach 10 20 53 44020 Dortmund	(0 23 1) 57 77 - 0 poststelle@jva-dortmund.nrw.de www.jva-dortmund.nrw.de	
10	JVA Duisburg-Hamborn	Goethestraße 3 47166 Duisburg	(0 20 3) 55 50 - 0 poststelle@jva-duisburg- hamborn.nrw.de www.jva-duisburghamborn.nrw.de	
	mit a) Zweiganstalt Dinslaken	Bismarckstraße 47 46535 Dinslaken	(0 20 64) 44 55 - 0	

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
11	JVA Düsseldorf	Oberhausener Str. 30 40472 Ratingen Postfach 30 05 43 40405 Düsseldorf	(0 21 1) 9 38 82 - 0 poststelle@jva-duesseldorf.nrw.de www.jva-duesseldorf.nrw.de	
12	JVA Essen	Krawehlstraße 59 45130 Essen Postfach 10 18 63 45018 Essen	(0 20 1) 72 46 - 0 poststelle@jva-essen.nrw.de www.jva-essen.nrw.de	
13	JVA Euskirchen	Kölner Straße 250 53879 Euskirchen	(0 22 51) 70 08 - 0 poststelle@jva-euskirchen.nrw.de www.jva-euskirchen.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
14	Justizvollzugskrankenhaus NRW	Hirschberg 9 58730 Fröndenberg	(0 23 73) 7 58 - 0 poststelle@jvk.nrw.de www.jvk.nrw.de	mit Mutter-Kind- Einrichtung
15	JVA Geldern	Möhlendyck 50 47608 Geldern Postfach 12 63 / 12 64 47592 Geldern	(0 28 31) 9 21 - 0 poststelle@jva-geldern.nrw.de www.jva-geldern.nrw.de	mit Berufsbildungszentrum
16	JVA Gelsenkirchen	Aldenhofstraße 99 - 101 45883 Gelsenkirchen Postfach 10 13 51 45813 Gelsenkirchen	(0 20 9) 40 21 - 0 poststelle@jva- gelsenkirchen.nrw.de www.jva-gelsenkirchen.nrw.de	mit offenem Haus
17	Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen	Munckelstraße 26 45879 Gelsenkirchen	(0 20 9) 15 56 5 - 0 poststelle@sotha- gelsenkirchen.nrw.de www.sotha-gelsenkirchen.nrw.de	
18	JVA Hagen	Gerichtsstraße 5 58097 Hagen	(0 23 31) 8 06 - 0 poststelle@jva-hagen.nrw.de www.jva-hagen.nrw.de	Einweisungsanstalt

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalten	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
19	JVA Hamm	Bismarckstraße 5 59065 Hamm Postfach 17 06 59007 Hamm	(0 23 81) 90 28 - 0 poststelle@jva-hamm.nrw.de www.jva-hamm.nrw.de	
20	JVA Heinsberg	Wichernstraße 5 52525 Heinsberg Postfach 14 80 52518 Heinsberg	(0 24 52) 9 21 - 0 poststelle@jva-heinsberg.nrw.de www.jva-heinsberg.nrw.de	mit offenem Haus
21	JVA Herford	Eimterstraße 15 32049 Herford Postfach 19 55 32045 Herford	(0 52 21) 8 85 - 0 poststelle@jva-herford.nrw.de www.jva-herford.nrw.de	
22	JVA Hövelhof	Staumühler Straße 284 33161 Hövelhof Postfach 12 63 33156 Hövelhof	(0 52 57) 9 86 - 0 poststelle@jva-hoewelhof.nrw.de www.jva-hoewelhof.nrw.de	mit Pflegeabteilung
23	JVA Iserlohn	Heidestraße 41 58640 Iserlohn Postfach 90 40 58619 Iserlohn	(0 23 78) 83 - 0 poststelle@jva-iserlohn.nrw.de www.jva-iserlohn.nrw.de	mit offenem Haus
24	JVA Kleve	Krohnestraße 11 47533 Kleve Postfach 14 52 47514 Kleve	(0 28 21) 7 70 - 0 poststelle@jva-kleve.nrw.de www.jva-kleve.nrw.de	
25	JVA Köln	Rochusstraße 350 50827 Köln	(0 22 1) 59 73 - 0 poststelle@jva-koeln.nrw.de www.jva-koeln.nrw.de	
	mit Außenstelle	Rochusstraße 246 50827 Köln	(0 22 1) 59 73 - 293	
26	JVA Moers-Kapellen	Luiters Straße 180 47447 Moers Postfach 20 03 80 47423 Moers	(0 28 41) 9 69 73 - 0 poststelle@jva-moers- kapellen.nrw.de www.jva-moers-kapellen.nrw.de	
29	JVA Münster	Gartenstraße 26 48147 Münster Postfach 40 45 48022 Münster	(0 25 1) 23 74 - 0 poststelle@jva-muenster.nrw.de www.jva-muenster.nrw.de	mit Pädagogischem Zentrum - zur Zeit in Werl -
	mit Zweiganstalt Coesfeld	Borkener Straße 3 48653 Coesfeld	(0 25 41) 10 46	

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalten	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
28	JVA Remscheid	Masurenstraße 28 42899 Remscheid Postfach 12 03 64 42873 Remscheid	(0 21 91) 5 95 - 0 poststelle@jva-remscheid.nrw.de www.jva-remscheid.nrw.de	
	mit Zweiganstalt Remscheid	Masurenstraße 27 42899 Remscheid Postfach 12 03 49 42873 Remscheid	(0 21 91) 5 95 - 0	
29	JVA Rheinbach	Aachener Straße 47 53359 Rheinbach	(0 22 26) 86 - 0 poststelle@jva-rheinbach.nrw.de www.jva-rheinbach.nrw.de	
30	JVA Schwerte	Gillstraße 1 58239 Schwerte Postfach 40 52 58222 Schwerte	(0 23 04) 756 - 0 poststelle@jva-schwerte.nrw.de www.jva-schwerte.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
31	JVA Siegburg	Luisenstraße 90 53721 Siegburg Postfach 14 63 53704 Siegburg	(0 22 41) 3 07 - 0 poststelle@jva-siegburg.nrw.de www.jva-siegburg.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
32	JVA Werl	Belgische Str. 4 59457 Werl Postfach 19 31 59455 Werl	(0 29 22) 9 81 - 0 poststelle@jva-werl.nrw.de www.jva-werl.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
33	JVA Willich I	Gartenstraße 1 47877 Willich	(0 21 56) 49 98 - 0 poststelle@jva-willich1.nrw.de www.jva-willich1.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
	mit a) Zweiganstalt Krefeld	Nordstraße 158 47798 Krefeld	(0 21 51) 84 35 - 0	
	b) Zweiganstalt Mönchengladbach	Scharnhorststraße 1 41063 Mönchengladbach	(0 21 61) 9 28 93 - 0	
34	JVA Willich II	Gartenstraße 2 47877 Willich Postfach 23 00 47861 Willich	(0 21 56) 9 17 - 0 poststelle@jva-willich2.nrw.de www.jva-willich2.nrw.de	mit offenem Haus mit sozialtherapeutischer Abteilung
35	JVA Wuppertal-Ronsdorf	Am Schmalenhof 6 42369 Wuppertal	(02 02) 4 96 36 - 0 poststelle@jva-wuppertal- ronsdorf.nrw.de www.jva-wuppertal- ronsdorf.nrw.de	mit sozialtherapeutischer Abteilung
36	JVA Wuppertal-Vohwinkel	Simonshöfchen 26 42327 Wuppertal	(0 20 2) 97 32 - 0 poststelle@jva-wuppertal- vohwinkel.nrw.de www.jva-wuppertal- vohwinkel.nrw.de	

Lfd. Nr.	Vollzugsanstalten	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
----------	-------------------	---------------	---	-------------

2. Jugendarrestanstalten

1	JAA Bottrop	Gerichtsstraße 26 46236 Bottrop Postfach 10 01 43 46201 Bottrop	(0 20 41) 77 83 85 - 0 poststelle@ag-bottrop.nrw.de	
2	JAA Düsseldorf	Heyestraße 63 40625 Düsseldorf	(0 21 1) 20 99 58 - 0 poststelle@jaa-duesseldorf.nrw.de	
3	JAA Lünen	Spormeckerplatz 3 44532 Lünen Postfach 11 80 44501 Lünen	(0 23 06) 924 - 5 poststelle@ag-luenen.nrw.de	
4	JAA Remscheid	Masurenstraße 35 42899 Remscheid Postfach 12 01 51 42871 Remscheid	(0 21 91) 8 42 31 - 0 poststelle@jaa-remscheid.nrw.de	
5	JAA Wetter	Gustav-Vorsteher-Str. 1 58300 Wetter	(0 23 35) 91 89 - 84 poststelle@ag-wetter.nrw.de	

B. Anstalten außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung

Einrichtungen des Maßregelvollzugs

Lfd. Nr.	Anstalt	Postanschrift	Fernsprechanschluss E-Mail Internet	Bemerkungen
1	LVR-Klinik Bedburg-Hau	Bahnstraße 6 47551 Bedburg-Hau	(0 28 21) 810 rkbedburg-hau@lvr.de www.rk-bedburg-hau.lvr.de	
2	LVR-Klinik Düren	Meckerstraße 15 52353 Düren	(0 24 21) 400 rk.dueren@lvr.de www.rk-dueren.lvr.de	
3	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloß Haldem	Haldemer Straße 79 32351 Stemwede	(0 54 74) 690 schloss.haldem@wkp-lwl.org www.lwl-forensik- schlosshaldem.de	
4	LVR-Klinik Langenfeld	Kölner Straße 82 40764 Langenfeld	(0 21 73) 10 20 Klinik-Langenfeld@lvr.de www.rk-langenfeld.lvr.de	
5	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	Eickelbornstraße 21 59566 Lippstadt	(0 29 45) 9 81 01 info@wzfp.de www.forensik-lippstadt.de	
6	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	Mühlenstraße 26 34431 Marsberg	(0 29 92) 6 01 - 2000 www.lwl.org/LWL/Gesundheit/ Massregelvollzug/Kliniken/ LWL_Therapiezentrum_Bilstein/	
7	LWL-Klinik Marsberg	Bredelarer Straße 33 34431 Marsberg	(0 29 92) 601 - 4000 wkkjpp-marsberg@wkp-lwl.org www.lwl-jugendpsychiatrie- marsberg.de	
8	LVR-Klinik Viersen	Johannisstraße 70 41749 Viersen	(0 21 62) 96 31 klinik-viersen@lvr.de www.rk-viersen.lvr.de	

Teil 4

Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten

Teil 4

Zweckbestimmung der Vollzugsanstalten

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	Aachen	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft und Strafarrest</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschließlich 18 Monate</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>e) Sozialtherapeutische Abteilung</p>
2	Attendorf	<p>Männer – Offener Vollzug –</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft)</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bis 2 Jahre bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden</p> <p>c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft und Strafarrest</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre</p> <p>c) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 18 Monate</p>
3	Bielefeld-Brackwede	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen</p> <p>b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens</p> <p>d) Freiheitsstrafe von mehr als 48 Monaten an Ausländern</p> <p>Frauen – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen</p> <p>b) Freiheitsstrafe</p>

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
7	Castrop-Rauxel	<p>Männer – Offener Vollzug –</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bis einschl. 24 Monate bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression) d) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens
8	Detmold	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft und Strafrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre c) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens d) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern e) Sozialtherapeutische Abteilung
9	Dortmund	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 1 Jahr 6 Monate c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern
10	Düsseldorf	<p>Männer- Geschlossener Vollzug –</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschl. 18 Monate c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern d) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
11	Duisburg-Hamborn mit a) Zweiganstalt Dinslaken	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafhaft b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate Frauen – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate
12	Essen	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate c) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschließlich 18 Monate d) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschließlich 24 Monate
13	Euskirchen	Männer – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungs- oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression) d) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens e) Sozialtherapeutische Abteilung

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
14	Fröndenberg	Justizvollzugskrankenhaus NRW Männer und Frauen – Geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Einrichtung (Offener Vollzug)
15	Geldern	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens b) Freiheitsstrafe (Berufsbildungszentrum) c) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von mehr als 18 Monaten bis einschl. 2 Jahre d) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 9 bis einschl. 24 Monaten e) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern
16	Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen	Männer – Geschlossener Vollzug – Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren
17	Gelsenkirchen	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Zivilhaft und Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 9 bis einschl. 24 Monate c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern d) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens Frauen – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft b) Freiheitsstrafe Frauen – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe b) Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)
18	Hagen	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Einweisungsanstalt b) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen
19	Hamm	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 1 Jahr 6 Monate

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
20	Heinsberg	Männer – Geschlossener und offener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden b) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
21	Herford	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden b) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
22	Hövelhof	Männer – Offener Vollzug – a) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) an Verurteilten im Alter von 18 Jahren und darüber b) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression) Männer – Geschlossener Vollzug – Pflegeabteilung
23	Iserlohn	Männer – Geschlossener und offener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden b) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
24	Kleve	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafrest b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 24 Monate c) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 9 bis einschl. 18 Monaten d) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern
25	Köln	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate c) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis unter 12 Monate d) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von mehr als 18 bis einschl. 24 Monate e) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschl. 18 Monate f) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
	mit Außenstelle	Frauen – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen b) Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden c) Freiheitsstrafe bis einschl. 3 Jahre d) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) Frauen – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen
26	Moers-Kapellen	Männer – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bis einschl. 2 Jahre bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)
27	Münster mit Zweiganstalt Coesfeld	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Erwachsenen, Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 24 Monate c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern d) Pädagogisches Zentrum (b.a.W. an die JVA Werl ausgelagert) Männer – Geschlossener Vollzug – Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis unter 9 Monate

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
28	<p>Remscheid</p> <p>mit Zweiganstalt</p>	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre b) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens c) Freiheitsstrafe von mehr als 48 Monaten an Ausländern</p> <p>Männer – Offener Vollzug –</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression) c) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens d) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden</p>
29	Rheinbach	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Strafarrest b) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis 2 Jahre c) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens d) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern</p>
30	Schwerte	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Freiheitsstrafe (Erst- und Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre b) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens c) Sozialtherapeutische Abteilung</p>
31	Siegburg	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe b) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate c) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 bis einschließlich 18 Monate d) Sozialtherapeutische Abteilung</p>
32	Werl	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 3 Monaten bis einschl. 2 Jahre b) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens c) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern d) Sicherungsverwahrung</p>
33	<p>Willich I</p> <p>mit a) Zweiganstalt Krefeld</p>	<p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>a) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 Monaten bis 2 Jahre c) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von mehr als 1 Jahr 6 Monaten bis 2 Jahre d) Freiheitsstrafe von mehr als 30 Monaten entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens e) Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten an Ausländern f) Sozialtherapeutische Abteilung</p> <p>Männer – Geschlossener Vollzug –</p> <p>Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen</p>

Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
34	b) Zweiganstalt Mönchengladbach Willich II mit offenem Haus	Männer – Geschlossener Vollzug – Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen, Zivilhaft und Strafarrest Frauen – Geschlossener Vollzug – a) Freiheitsstrafe über 3 Monate b) Sicherungsverwahrung c) Sozialtherapeutische Abteilung Frauen – Offener Vollzug – a) Ersatzfreiheitsstrafe (soweit nicht in Unterbrechung von Untersuchungshaft oder Abschiebungshaft) b) Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden c) Freiheitsstrafe nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Progression)
35	Wuppertal-Ronsdorf	Männer – Geschlossener und offener Vollzug – a) Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Zivilhaft an Jugendlichen und Heranwachsenden b) Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) c) Sozialtherapeutische Abteilung im Jugendvollzug
36	Wuppertal-Vohwinkel	Männer – Geschlossener Vollzug – a) Freiheitsstrafe bis unter 3 Monate b) Freiheitsstrafe (Erstvollzug) von 3 bis einschl. 24 Monate c) Freiheitsstrafe (Regelvollzug) von 9 bis einschl. 18 Monate d) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis einschl. 48 Monate an Ausländern